Landgericht Bonn
- Pressestelle -

Pressemitteilung

Aktenzeichen: PM 25/2019
Datum: 11.11.2019

Dr. Tobias Gülich
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
tobias.guelich@lg-bonn.nrw.de

Prozessauftakt im sogenannten „Sugar-Daddy –Fall“

Im sogenannten „Sugar-Daddy –Fall“ (Aktenzeichen 23 KLs 20/19) ist der erste Hauptverhandlungstag auf

Freitag, 15.11.2019, 09:00 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal S 0.15 (Saalbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

bestimmt worden. Den drei Angeklagten, einer Frau und zwei Männern, wird von der Staatsanwaltschaft Bonn gemeinschaftliche räuberische Erpressung vorgeworfen. Die Frau soll laut Anklageschrift über die Internetplattform „Sugar-Daddy“ den späteren Geschädigten kennengelernt haben und mit diesem zunächst eine Beziehung geführt haben. Spätestens im Sommer 2015 sollen die Angeklagte dann gemeinsam mit den anderen Angeklagten beschlossen haben, den Geschädigten zu erpressen. Der Geschädigte soll in diesem Zusammenhang dazu aufgefordert worden sein, erhebliche Geldbeträge zu zahlen, um die Angeklagte vor vermeintlichen Entführungen oder Gewalttaten durch Mitglieder einer Rockergruppierung zu schützen. Des Weiteren soll dem Geschädigten mit der Veröffentlichung kompromittierender Aufnahmen gedroht worden sein. Insgesamt sollen die Angeklagten auf diese Weise bis zum Februar 2018 1.615.000,00 Euro von dem Geschädigten erpresst haben.

Der Angeklagten wird darüber hinaus in einem weiteren Fall noch besonders schwere räuberische Erpressung vorgeworfen. Unter Aufrechterhaltung der geschilderten Bedrohungslage soll sie mit anderen Mittätern den Geschädigten um weitere 250.000,00 Euro

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de

Pressemitteilung

Aktenzeichen: PM 25/2019
Datum: 11.11.2019

Dr. Tobias Gülich
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
tobias.guelich@lg-bonn.nrw.de

erpresst haben. Dabei sollen die gesondert verfolgten Mittäter den Geschädigten u.a. mit einer Pistole bedroht haben.

Fortsetzungstermine sind am Dienstag, 26.11.2019, Freitag, 29.11.2019, Dienstag, 03.12.2019, Freitag, 06.12.2019, Dienstag, 10.12.2019, Freitag, 13.12.2019 und am Dienstag, 17.12.2019, alle jeweils um 09:00 Uhr, Sitzungssaal S 0.15.

Medienvertreter, die über den Prozessauftakt berichten möchten, werden gebeten, sich

bis Donnerstag, 14.11.2019, 10:00 Uhr,

beim Unterzeichner per E-Mail (tobias.guelich@lg-bonn.nrw.de) anzumelden. **Anzugeben sind der Name, Vorname sowie der Arbeit-/Auftraggeber. Bitte beachten Sie die untenstehenden Anordnungen und Hinweise für das Verfahren!**

Die Vorsitzende der 3. Großen Strafkammer hat folgende **sitzungspolizeiliche Anordnung** erlassen:

„Für die Dauer aller Hauptverhandlungstage in dem Strafverfahren (…) 23 KLs 20/19 – werden gemäß § 176 GVG folgende Anordnungen getroffen:

I.

1.

Die Tür zum Sicherheitsbereich vor dem Saal S 0.15 wird geschlossen. Der Zugang zum Sitzungssaal erfolgt über die Kontrollschleuse im Eingang des Sicherheitsbereichs.

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de

Pressemitteilung

Aktenzeichen: PM 25/2019
Datum: 11.11.2019

Dr. Tobias Gülich
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
tobias.guelich@lg-bonn.nrw.de

2.
Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen in den Sitzungssaal untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Polizeibeamte (zur Sicherung des Verfahrens oder zum Personenschutz) im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

3.
Ebenso untersagt ist das Tragen und Mitführen von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen oder sonstigen Kennzeichnungen der „United Tribuns“ oder der „Hell's Angels“ bzw. vergleichbarer Organisationen. Ebenso untersagt ist das Tragen und Mitführen von Bekleidungsstücken, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Organisationen wiedergeben.

4.
Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.

5.
In dem Saal werden die Sitze der ersten Reihe der Zuhörerplätze für die Medienvertreter reserviert.
Es werden nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze im Verhandlungssaal zur Verfügung stehen. Sollten mehr Zuhörer Einlass begehren als Plätze zur Verfügung stehen, ist nach dem Besetzen aller Plätze weiteren Personen der Eintritt zu verwehren. Diese dürfen jedoch nachrücken, wenn Plätze frei werden.

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de

II.
1.

Pressemitteilung

Aktenzeichen: PM 25/2019
Datum: 11.11.2019

Dr. Tobias Gülich
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
tobias.guelich@lg-bonn.nrw.de

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich die Zeugen sowie sämtliche Zuhörer, einschließlich der durch Presseausweise legitimierten Vertreter der Medien, mit Ausnahme der durch Dienstausweise legitimierten Polizeibeamten, Verteidiger und Vertreter der Staatsanwaltschaft zu unterziehen haben.

2.

Die Zeugen und die Zuhörer, einschließlich der durch Presseausweise legitimierten Vertreter der Medien, mit Ausnahme der durch Dienstausweise legitimierten Polizeibeamten, Verteidiger und Vertreter der Staatsanwaltschaft, müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis, Reisepass oder inländischen Führerschein – keine anderen Papiere –, Ausländer mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier, ausweisen. Von dem jeweils vorgelegten Ausweispapier ist zur Einsichtnahme des Gerichts der Name, Vorname und das Geburtsdatum zu notieren. Spätestens nach Abschluss des Verfahrens sind die aufgenommenen Daten zu vernichten.

3.

Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind die Zeugen und sämtliche Zuhörer, einschließlich der durch Presseausweise legitimierten Vertreter der Medien, mit Ausnahme der durch Dienstausweise legitimierten Polizeibeamten, Verteidiger und Vertreter der Staatsanwaltschaft, durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder einer Handsonde – auf Waffen und Gegenstände sowie mitgebrachte Flüssigkeiten zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen.

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de

Pressemitteilung

Aktenzeichen: PM 25/2019
Datum: 11.11.2019

Dr. Tobias Gülich
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
tobias.guelich@lg-bonn.nrw.de

Ebenso in Verwahrung zu nehmen sind Bekleidungsgegenstände, welche gegen das unter I. 3. beschriebene Verbot verstoßen.

4.

Zeugen und sämtliche Zuhörer, einschließlich der durch Presseausweise legitimierten Vertreter der Medien, mit Ausnahme der durch Dienstausweise legitimierten Polizeibeamten, Verteidiger und Vertreter der Staatsanwaltschaft, dürfen Taschen, Rucksäcke und ähnliche Transportbehältnisse, sowie jegliche Flüssigkeiten nicht in den Sicherheitsbereich und im Sitzungssaal mitführen. Diese Gegenstände sind vorab in die zur Verfügung stehenden Schließfächer zu verbringen.

5.

Die Herstellung von Bild-, Film- und Tonbandaufnahmen ist im Sitzungssaal und im Bereich unmittelbar vor dem Sitzungssaal (im gesamten durch Glas und Stellwände abgetrennten Sicherheitsbereich) verboten.

6.

Zeugen und sämtlichen Zuhörern, einschließlich der durch Presseausweise legitimierten Vertreter der Medien, mit Ausnahme der durch Dienstausweise legitimierten Polizeibeamten, Verteidiger und Vertreter der Staatsanwaltschaft ist das Mitführen von zur Erstellung von Bildern oder Filmaufnahmen geeigneten Gerätschaften, wie Fotoapparate, Handys, Filmkameras, Laptops, Tablets oder dergleichen in den Sicherheitsbereich und den Sitzungssaal untersagt. Diese Gegenstände sind vorab in die zur Verfügung stehenden Schließfächer zu verbringen.

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de

7.

Pressemitteilung

Aktenzeichen: PM 25/2019
Datum: 11.11.2019

Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu verweigern.“

Die schriftlichen niedergelegten Gründe für die Anordnung werden auf Wunsch gerne mitgeteilt. Aufgrund der hohen Sicherheitsvorkehrungen ist mit Verzögerungen zu rechnen.

Dr. Tobias Gülich
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Tobias Gülich
Dezernent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1109
tobias.guelich@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn
Wilhelmstraße 21
53111 Bonn
Telefon: (0228) 702-0
www.lg-bonn.nrw.de